



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Schule und Bildung  
Herrn Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1158**

A15

24. April 2023  
Seite 1 von 9

Aktenzeichen:  
311  
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Auskunft erteilt:  
Susanne Sistig  
Telefon 0211 5867-3472  
Susanne.Sistig@msb.nrw.de

**Bericht zum Thema „Schaffung von Ausbildungsplätzen für Sozial- und Erziehungsberufe“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 26. April 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Schaffung von Ausbildungsplätzen für Sozial- und Erziehungsberufe“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 26. April 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:  
Ministerium für  
Schule und Bildung NRW  
40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Schaffung von Ausbildungsplätzen  
für Sozial- und Erziehungsberufe“**

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der  
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und  
Bildung am 26. April 2023**

**Vorbemerkung:**

Für die Landesregierung ist es ein zentrales Anliegen, die Herausforderungen und Themen der Fachkräftegewinnung sowie -sicherung wirksam anzugehen. Hierfür wurde am 4. November 2022 die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Fachkräfteoffensive NRW“ unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) eingerichtet. Im Rahmen der genannten IMAG „Fachkräfteoffensive NRW“ wurde eine Strategie zur Gewinnung von Fachkräften entwickelt und im Kabinett beschlossen. Auf dieser Basis geht die Landesregierung die große Herausforderung der Fachkräftesicherung und -gewinnung an. Dem Fachkräftemangel kann nur zielführend begegnet werden, wenn der demografische Wandel in allen Lebensphasen berücksichtigt wird. Dies bedingt die Stärkung der Beruflichen Bildung.

Am 11. Mai 2023 findet eine Auftaktveranstaltung zur Fachkräfteoffensive NRW in Düsseldorf statt. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) hat darüber hinaus eine Koordinierungsstelle „Fachkräfteoffensive für Sozial- und Erziehungsberufe“ eingerichtet und zu diesem Thema u.a. bereits einen Fachtag im Februar organisiert, bei dem mit dem Fachpublikum Ideen zur Fachkraftgewinnung und -bindung entwickelt wurden.

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schule und Bildung (MSB) und der Regionaldirektion für Arbeit werden zurzeit durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration verschiedene Maßnahmen vorbereitet, um die Kooperation zwischen den beteiligten Protagonisten der vollzeitschulischen, der konsekutiven und der praxisintegrierten Ausbildung in den Sozial- und Erziehungsberufen zu optimieren, damit Bedarfe, Angebot und Nachfrage nach Ausbildungsplätzen noch sinnvoller koordiniert werden. Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz für Kinder im Grundschulalter, der ab 2026 aufwachsend gelten wird, arbeiten das Ministerium für Schule und Bildung und das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration an der Vorbereitung der rechtlichen Grundlagen.

***In welchem Umfang erfolgt bislang eine Unterstützung des Landes für die Finanzierung von Fachschulen in den Bereichen Sozial- und Erziehungsberufe in NRW?***

Die Landesregierung fördert den Ausbau der Aus- bzw. Weiterbildungsplätze in der vollzeitschulischen, der konsekutiven und der praxisintegrierten Organisationsform in den Fachschulen für Sozialpädagogik und für Heilerziehungspflege (siehe hierzu auch die Antwort auf Frage 8 der übermittelten Fragen). Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen, die zum Abschluss staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher mit und ohne AHR führen, ist von 19.601 im Jahr 2010 auf 25.870 im Jahr 2022 gestiegen (ASD 2022). Ausgehend von den 8.930 Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden der Unterstufen in den Bildungsgängen Erzieher AHR und Fachschule für Sozialpädagogik und den vorgegebenen Klassenfrequenzrichtwerten von 31 Studierenden bzw. Schülerinnen und Schülern pro Klasse wurden diese nicht durchgängig erreicht, so dass im Schuljahr 2022/2023 in der Fachschule und im Bildungsgang Erzieher, AHR in Nordrhein-Westfalen noch eine Kapazität für zusätzliche ca. 2.600 Studierende bestünde. Für die Berufsfachschule für Kinderpflege sind landesweit rund 1.000 Plätze unbesetzt. Das Angebot an Schulplätzen ist zurzeit gemessen an der Nachfrage der Bewerberinnen und Bewerber somit ausreichend vorhanden.

Bei privaten Fachschulen beteiligt sich das Land im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung mit einem 87-prozentigen Zuschuss an allen Kostenarten der Ersatzschule, wenn für die Anmietung des Schulgebäudes Miete geltend gemacht wird. Steht das Schulgebäude im Eigentum des Ersatzschulträgers, wird diesem Umstand durch die Bezuschussung der erstattungsfähigen Kosten in Höhe von 94 Prozent Rechnung getragen. Es bestehen diesbezüglich keine Sonderregelungen für einzelne Berufsausbildungszweige.

***Welche rechtlichen Grundlagen bilden bislang den Rahmen für die Finanzierung von Fachschulen in den Bereichen?***

Für die Finanzierung der Fachschulen als Bildungsgänge des Berufskollegs gelten wie für alle anderen Schulformen folgende rechtliche Grundlagen:

Das Grundgesetz und die Landesverfassung schaffen einen Rahmen für die einfachgesetzlichen Regelungen zur Schulfinanzierung des öffentlichen Schulwesens sowohl hinsichtlich der Zuständigkeiten, der Aufgabenverteilung und der Finanzierung zwischen Bund und Ländern einerseits, aber auch zwischen Ländern und Kommunen andererseits.

Das Verfassungsgefüge der Bundesrepublik beruht auf dem Grundsatz, dass die Zuständigkeit für die Erfüllung einer Aufgabe und die Verantwortung für deren Finanzierung in einer Hand liegen. Nach Artikel 104a Grundgesetz tragen Bund und Länder daher regelmäßig gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung

ihrer jeweiligen Aufgaben ergeben. Aus der Zuständigkeit der Länder für Bildungspolitik folgt auch die Zuständigkeit, diese grundsätzlich vollumfänglich zu finanzieren. Hierzu erhalten die Länder und Gemeinden im Rahmen ihrer Anteile am Steueraufkommen und des bundesstaatlichen Finanzausgleichs eigene Einnahmen. Von dem Grundsatz, dass aus der Aufgabenwahrnehmung auch die Finanzierung folgt, gibt es bislang nur vereinzelt Ausnahmen. So wurde der Artikel 104c Grundgesetz dahingehend geändert, dass der Bund den Ländern zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen gewähren kann. Durch die Aufhebung des sogenannten absoluten Kooperationsverbotes kann der Bund somit nunmehr bildungspolitische Projekte der Länder finanziell unterstützen.

Dem Staat kommt gemäß Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz im schulischen Bereich ein umfassendes Gestaltungs- und Bestimmungsrecht zu. Zugleich statuiert Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz im Rahmen des verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzips hinsichtlich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft die Zuständigkeit der Gemeinden im Rahmen der Gesetze. Die Errichtung und Unterhaltung von Schulen gehört zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen. Daher normiert § 79 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG) eine entsprechende Aufgabenzuweisung. Für die Wahrnehmung dieser und anderer Aufgaben erheben die Kommunen Steuern und erhalten Schlüsselzuweisungen und Mittelzuweisungen wie etwa die Schul- und Bildungspauschale, die allgemeine Investitionspauschale und die Aufwands- und Unterhaltungspauschale nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG). Daneben werden Belastungsausgleiche gezahlt, welche Mehrbelastungen ausgleichen, die durch die Erfüllung zusätzlicher, vom Land übertragener bzw. wesentlich veränderter Aufgaben entstehen. Weitere Leistungen werden problem- und anlassbezogen gewährt.

Die Schulfinanzierung des öffentlichen Schulwesens ist einfachgesetzlich im Zehnten Teil des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (§§ 92 ff. SchulG) geregelt und orientiert sich an der verfassungsrechtlich vorgegebenen Aufgabenteilung zwischen Land (innere Schulangelegenheiten) und Kommunen (äußere Schulangelegenheiten). Die Lastenverteilung bezieht sich auf alle im Schulgesetz genannten Schulformen, darunter auch auf die Fachschule nach § 22 Absatz 7 SchulG.

Die Lastenverteilung bezieht sich ausschließlich auf die „Schulkosten“ im Sinne des Schulgesetzes. Schulkosten sind die Kosten, die zur Errichtung und Unterhaltung der Schule sowie der Gewährleistung des Schulbetriebs aufgewandt werden oder aufzuwenden sind. Der Begriff der Schulkosten umfasst jedoch nur solche Kosten, die aus der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben oder aus der Funktion als Schulträger oder Dienstherr erwachsen.

Die Schulkosten werden aufgliedert in Personalkosten und Sachkosten (§ 92 Absatz 1 Satz 1 SchulG).

Das Land trägt die Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer (§ 92 Absatz 2 und § 93 SchulG) sowie für das im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58 SchulG an öffentlichen Schulen.

Dem Schulträger fallen nach § 92 Absatz 3 SchulG alle übrigen Personal- und Sachkosten zur Last. Davon erfasst sind die Kosten für das sonstige nicht-lehrende Personal sowie insbesondere die Kosten für die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen, die Ausstattung der Schulen, die notwendigen Haftpflichtversicherungen sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten (§§ 94, 96, 97 SchulG).

Die landesseitige Bezuschussung der Ersatzschulen ist demgegenüber in den §§ 105 ff SchulG sowie in der Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO) geregelt. Die unter Frage 1 genannten Prozentsätze für die Bezuschussung ergeben sich aus § 106 Absatz 5 SchulG.

***Wie hat sich die Zahl der Schulplätze an Fachschulen in den Bereichen Sozial- und Erziehungsberufe in NRW mit Blick auf die Praxisintegrierte Ausbildung (PIA) in den vergangenen 10 Jahren entwickelt?***

In der Fachschule für Sozialpädagogik liegen seit 2010 Zahlen zur praxisintegrierten Ausbildung (PIA) vor. 1.090 Studierende wählten zu diesem Zeitpunkt diese gerade eingerichtete Organisationsform. Die konsekutive Organisationsform (zwei Jahre vollzeitschulisch mit 16 Wochen Praktikum und einem Jahr Berufspraktikum) besuchten 2010 14.233 Studierende. 2022 sind es 10.689 Studierende, die in der PIA weitergebildet werden, und 10.775 Studierende in der konsekutiven Form. (ASD 2022)

In der Fachschule für Heilerziehungspflege liegen seit 2012 Zahlen zur praxisintegrierten Ausbildung (PIA) vor. Hier wählten 74 Studierende diese Organisationsform, während 2012 4.754 die konsekutive Form besuchten. 2022 werden schon 2.563 Studierende in der praxisintegrierten Ausbildung weitergebildet und nur noch 1.635 in der konsekutiven Organisationsform (ASD 2022).

***Wie groß ist aus Sicht der Landesregierung der Bedarf an Fachplätzen in den Bereichen Sozial- und Erziehungsberufe in NRW in den kommenden Jahren, sowohl um den Status Quo zu halten als auch den tatsächlichen Bedarf in den kommenden 5 Jahren zu befriedigen?***

Um einen zielgerichteten Überblick über die personelle Ausstattung und die künftigen personellen Bedarfe in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe bzw. den Sozial- und Erziehungsberufen zu erhalten, arbeitet das MKJFGFI eng mit der Technischen Universität Dortmund und dem Deutschen Jugendinstitut zusammen. Im Rahmen dieser Kooperation wird ein Fachkräftemonitoring aufgebaut, um möglichst passgenaue und zielgerichtete Maßnahmen ergreifen zu können. Dabei wird

auch den Fragen nach den Ausbildungs- und Studienkapazitäten in der Kinder- und Jugendhilfe nachgegangen, um eine belastbare Datenlage herzustellen.

Im Berufskolleg gibt es zurzeit in den Bildungsgängen, die für die Arbeitsfelder Fach- und Ergänzungskräfte aus- und weiterbilden, im Schuljahr 2022/2023 33.311 Studierende und Schülerinnen und Schüler, die die Bildungsgänge Fachschule für Sozialpädagogik und Berufsfachschule Kinderpflege besuchen. Insgesamt besuchen am Berufskolleg 2022/2023 61.123 Studierende und Schülerinnen und Schüler die Aus- und Weiterbildungen des Sozial- und Gesundheitswesens. In diesen Zahlen sind auch die vorbereitenden Bildungsgänge der Anlage C (Fachoberschule und höhere Berufsfachschule Gesundheit und Soziales) enthalten. (ASD 2022)

***Wie können aus Sicht der Landesregierung zusätzliche Plätze für die Ausbildung von Menschen in der Praxisintegrierten Ausbildung (PIA) bzw. den Bereichen Sozial- und Erziehungsberufe in NRW ermöglicht werden?***

Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 wird die praxisintegrierte Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/ zum staatlich anerkannten Erzieher (PiA-E) auf der Grundlage von § 46 Absätze 2 und 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) finanziell mit Landesmitteln gefördert. Die Zuwendung beträgt im ersten Ausbildungsjahr 8.000 Euro, im zweiten und dritten Ausbildungsjahr jeweils 4.000 Euro.

Seit dem Kindergartenjahr 2021/2022 wird die neu geschaffene praxisintegrierte Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger (PiA-K) gefördert. Die Förderung erfolgte zunächst aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-REACT) zur Bewältigung der Folgen der Corona-Krise und seit April 2023 aus Landesmitteln. Das vom MKJFGFI im Februar veröffentlichte Sofort-Programm Kita sieht eine Fortsetzung der Förderung für das am 1. August 2023 beginnende Ausbildungsjahr vor. So konnte und kann die neue Zielgruppe der Alltagshelferinnen und Alltagshelfer in Kitas, die während der Pandemie eingestellt wurden, weiterqualifiziert werden.

Das Bildungsangebot für den Fachbereich für Gesundheit, Erziehung und Soziales in den Bildungsgängen der APO-BK, Anlage B3 hier staatlich geprüfte/r Sozialassistent/in, staatlich geprüfte/r Sozialassistent/in Schwerpunkt Heilerziehung wird 2023/24 um die PIA-Organisationsform erweitert. Die Schulplätze in den Fachschulen und den Berufsfachschulen sind aktuell auskömmlich bzw. werden derzeit nicht vollständig in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Fachkräfteoffensive für Sozial- und Erziehungsberufe wurde für den Bereich der Kindertageseinrichtungen ein Austausch zwischen MKJFGFI, MSB und Trägern mit dem Ziel initiiert, die bestehenden Ausbildungskapazitäten bestmöglich auszuschöpfen. Derzeit laufen Gespräche mit dem MKJFGFI und verschiedenen Trägern, wie das „Matching“ von Interessentinnen und Interessenten, Trägern und Berufskollegs auf kommunaler Ebene noch optimiert werden kann.

Für weiter steigende Zahlen in den Bereichen der Erzieherinnen und Erzieher sowie der Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger hat das Land zur Lehrkräfteversorgung kurz-, mittel- und langfristig durch verschiedene Maßnahmen Vorsorge getroffen. Um kurz- und mittelfristig mehr Lehrkräfte zu gewinnen, werden seit mehreren Jahren regelmäßig Zertifikatskurse in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik in verschiedenen Regierungsbezirken für Lehrkräfte angeboten. So konnten in den letzten fünf Jahren bis 2022 weitere ca. 200 Lehrkräfte für die Ausbildung im Fach Sozialpädagogik gewonnen werden. Diese Kurse werden weitergeführt.

Schulleitungen können ihre Stellenausschreibungen auch für das Lehramt an Gesamtschulen und an Gymnasien öffnen. Dies erweitert den Bewerberkreis. Auch wird ein besonderes Augenmerk auf die neuen Möglichkeiten zur Gewinnung von Master-Absolventinnen und -absolventen von Fachhochschulen (Hochschulen für angewandte Wissenschaften) gelegt. Diese können einen spezifischen Beitrag zur Gewinnung von Lehrkräften für berufsbildende Schulen leisten, gerade auch für den Bereich der Sozialpädagogik, also einem Bereich, in dem bereits großer Lehrkräftebedarf besteht, dieser aber perspektivisch weiter zunehmen wird.

Für die mittel- und langfristige Perspektive wurden fachbezogen im berufsbildenden Lehramt zwei neue Studienstandorte in Paderborn und in Wuppertal im Bereich Sozialpädagogik geschaffen und die Anzahl der Studienanfängerplätze am bestehenden Standort an der Technischen Universität in Dortmund verdoppelt, so dass die Studienanfängerplätze in diesem Bereich unlängst in etwa verdreifacht wurden. Nun gilt es bei jungen Menschen auch dafür zu werben, sich für diesen attraktiven Studien- und Berufsweg zu entscheiden.

***Welche Schritte will die Landesregierung ergreifen, um weitere Plätze für die Ausbildung in den Bereichen Sozial- und Erziehungsberufe in NRW zu erreichen?***

In Kooperation mit dem MKJFGFI wird es genaue Absprachen bezüglich des regionalen/kommunalen Bedarfs an Aus- bzw. Weiterbildungsplätzen geben. Diese bilden die Grundlage dafür, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal genutzt und ggf. weitere Plätze geschaffen werden können.

Der Ausbau der digitalen Bildungsangebote an Berufskollegs ist insbesondere für die Fachschulen sinnvoll. Mit dem Erlass zur Fortführung der Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht in den Bildungsgängen des Berufskollegs im Schuljahr 2023/2024 ermöglicht das MSB bei bestimmten organisatorischen Gegebenheiten und pädagogischen Erfordernissen bzw. Bedarfslagen die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht in einem bestimmten Rahmen umzusetzen, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen für den Unterricht vorliegen. So kann auch die Attraktivität insbesondere für Zielgruppen mit Care-Aufgaben erhöht werden.

**Welche Schritte zur Finanzierung von Fachschulen bzw. Ersatzschulen in den Bereichen Sozial- und Erziehungsberufe in NRW sind bereits seitens der Landesregierung erfolgt?**

Zur Schulfinanzierung des öffentlichen Schulwesens und damit auch der Fachschulen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die Refinanzierung der Fachschulen in privater Trägerschaft (Ersatzschulen) erfolgt nach wie vor im Rahmen der o.g. schulgesetzlichen Vorgaben. Eine systemische Erhöhung der Landeszuschüsse für Ersatzschulen in den o.g. Bereichen kann nicht erfolgen. Denn einer Veränderung der Finanzierung bis hin zu einer Vollfinanzierung von Ersatzschulen im Bereich der Ausbildung in Mangelberufen stehen die folgenden rechtlichen Erwägungen entgegen:

Es ist zwar in Art. 8 Abs. 4 der Landesverfassung ausdrücklich der Anspruch der Ersatzschulen "auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse" garantiert. Der Begriff "Zuschüsse" verdeutlicht aber bereits, dass die staatliche Ersatzschulfinanzierung begriffsnotwendig einen gewissen Eigenanteil des Ersatzschulträgers voraussetzt. Das Land beteiligt sich bei Ersatzschulen, wie zu Frage 1 dargelegt, an allen Kostenarten der allgemeinen – so auch berufsbildenden – Ersatzschulen, während der private Schulträger den verbleibenden Prozentsatz als Eigenanteil zu tragen hat. Mit den Rechten der Privatschulfreiheit (z.B. eigene Lehr- und Erziehungsmethoden zu entwickeln und sich eine eigene besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung zu geben) muss nach gängiger Rechtsprechung auch ein eigenes finanzielles Engagement des privaten Schulträgers einhergehen. Von diesem kann er nicht gänzlich durch staatliche Zuschüsse befreit werden. Eine landesseitige Vollfinanzierung von Schulen in freier Trägerschaft kann es folglich nicht geben. Dementsprechend sieht § 105 Abs. 6 SchulG ausdrücklich vor, dass der Schulträger verpflichtet ist, die Landeszuschüsse zur Aufbringung der Eigenleistung durch eigene Mittel und Einnahmen zu ergänzen. Somit obliegt es dem Schulträger, im Rahmen seines Unternehmerrisikos entsprechende Finanzierungsquellen zu erschließen.

**Welche finanziellen Mittel werden im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung benötigt, um den tatsächlichen Bedarf an Schulplätzen in den Bereichen Sozial- und Erziehungsberufe für NRW zu erreichen?**

Alle fünf Bezirksregierungen melden zurzeit, dass die Anzahl der aktuell vorhandenen Ausbildungsplätze landesweit nicht ausgeschöpft wird. Ausgehend von vorgegebenen Klassenfrequenzrichtwerten von 31 Studierenden bzw. Schülerinnen und Schülern pro Klasse wurden diese nicht durchgängig erreicht, so dass im Schuljahr 2022/2023 in der Fachschule für Sozialpädagogik und in der Berufsfachschule für Kinderpflege in Nordrhein-Westfalen noch Kapazitäten bestehen (siehe oben). Ein Ausbau der Aus- und Weiterbildungsplätze ist im Hinblick auf die Prognosen der



Fachkraftbarometer der Bertelsmann Stiftung und der TU Dortmund/DJI geboten, aber die Bewerberzahlen müssten noch steigen, um die bestehenden Aus- und Weiterbildungsplätze zu besetzen. Bei erneut steigender Nachfrage nach Aus- und Weiterbildungsplätzen und nicht auskömmlich vorhandenen Kapazitäten kann, wie in den letzten Jahren bereits erfolgt, erneut angepasst bzw. ausgebaut werden. Hierzu können dann die privaten Ersatzschulen einen wichtigen Beitrag leisten.

Das Land Nordrhein-Westfalen kommt seiner Verpflichtung sehr umfänglich nach, genehmigten Ersatzschulen die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse zu gewähren. Im Landeshaushalt 2023 sind hierfür insgesamt rund 1,8 Mrd. Euro veranschlagt. Eine Vollfinanzierung der privaten Ersatzschulen durch das Land kann jedoch wie ausgeführt nicht erfolgen.

***Welche Anknüpfungspunkte bestehen im Rahmen der Fachkraftoffensive des Landes NRW, um Plätze für die Praxisintegrierte Ausbildung (PIA) etwa im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung zu fördern?***

Da es sich bei der praxisintegrierten Organisationsform der Fachschulen oder Berufsfachschulen nur um eine andere Form der Anordnung der Theorie- und Praxisphasen der Aus- und Weiterbildung handelt, gelten die unter den Fragen 2 und 8 ausgeführten Finanzierungsbedingungen auch für diese Form der Aus- bzw. Weiterbildung.